



GZ: ABT13-104715/2021-118

Graz, am 27.03.2025

Ggst.: Zellstoff Pöls AG, 8761 Pöls, Dr. Luigi-Angeli-Straße 9,  
Abnahme 6 (TR 6) sowie geringfügige Änderungen (PM3),  
Kundmachung nach § 17 Abs. 7 UVP-G 2000

### **Kundmachung der Auflage gemäß § 17 Abs. 7 UVP-G 2000**

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.03.2005, GZ: FA13A-11.10/34-2004/115, wurde der Zellstoff Pöls AG die **UVP-Grundsatzgenehmigung** für das Vorhaben „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+“ nach § 18 UVP-G rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2005, GZ: FA13A-11.10/34-2004/124, wurde der Zellstoff Pöls AG die **UVP-Detailgenehmigung** für das Vorhaben „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+“ nach § 18 Abs. 2 UVP-G rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.12.2011, GZ: FA13A-11.10-160/2010-35, wurde der Zellstoff Pöls AG die UVP-Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G für das Vorhaben „ZPA-Pöls Errichtung und Betrieb einer Tallölanlage“ rechtskräftig erteilt.

Das Gesamtvorhaben „Pöls 500+“ wird stufenweise in Teilrealisierungsstufen errichtet. Die Teilrealisierungsstufen 1-5 wurden bereits bescheidmäßig abgenommen.

Mit Schreiben vom 03.06.2019 hat die Zellstoff Pöls AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, die Fertigstellung der **Teilrealisierungsstufe 6 – Papiermaschine 3** angezeigt sowie einen Antrag auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G gestellt.

In diesem Verfahren ist nun der Abnahmebescheid gemäß § 20 UVP-G 2000 ergangen.

Der Abnahmebescheid liegt bis **Mittwoch, den 28.05.2025**,

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Erdgeschoss, Servicestelle,
- bei der Gemeinde Pöls-Oberkurzheim, 8761 Pöls-Oberkurzheim, Hauptplatz 7,

während der jeweiligen Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Genehmigungsbescheid ist auch im Internet unter der Adresse [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP / Pöls - Zellstoff Pöls AG „Erweiterung“ abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass **das Schriftstück mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieser Kundmachung auch gegenüber jenen Personen als zugestellt gilt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben.**

**Rechtsgrundlage:** § 17 Abs. 7 UVP-G 2000 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber  
(elektronisch gefertigt)